

1. Titel: Der Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Liberale Hochschulgruppe Heidelberg (LHG).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Semester der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

§ 2 Ziele, Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit der Hochschulgruppe

- (1a) Ziel der LHG ist die Gestaltung der Hochschulpolitik in Heidelberg und die Mitwirkung am Landes- und Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen. Uns verbindet unser Interesse an Politik und unsere liberale Grundeinstellung. Mit dieser liberalen Perspektive suchen wir bei Themen nach einer vernünftigen und studierendennahen Position.
- (1b) Die LHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung nach § 52 II Nr. 1, Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vertretung der Heidelberger Studierenden in den studentischen und universitären Gremien sowie die Zusammenarbeit mit anderen liberalen Hochschulgruppen untereinander und gemeinsam auf Landes- und Bundesebene. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (1c) Die LHG ist unabhängig von allen Parteien und deren Jugendverbänden. Sie ist frei in ihrer Willensbildung, Beschlussfassung und Organisation.
- (2) Die Wahrung der Unabhängigkeit ist Aufgabe jedes Mitgliedes, insbesondere des Vorstandes.
- (3) Im Interesse der in der § 2 Ia genannten Zielsetzung, ist eine aktive Zusammen- und Mitarbeit in regionalen, landes- und bundesweiten Zusammenschlüssen und Zweckverbänden anzustreben, solange und soweit die Unabhängigkeit der Hochschulgruppe, gem. Abs. I, gewahrt bleibt.
- (4) Im Interesse der Zielsetzung ist eine aktive Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Verbänden des liberalen Spektrums anzustreben, sofern die Unabhängigkeit der LHG gewahrt bleibt.

§ 3 Gliederung

(1) Die Liberale Hochschulgruppe Heidelberg ist Mitglied im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Baden-Württemberg

(2) Die Liberale Hochschulgruppe Heidelberg ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen.

2. Titel: Die Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der LHG kann jede natürliche Person werden, die an einer Hochschule oder Berufsakademie in den Gemeindegebieten der Städte Heidelberg und Mannheim immatrikuliert ist und die Ziele, Zwecke und Grundsätze der Liberalen Hochschulgruppe Heidelberg anerkennt, sie weiterzuentwickeln und zu verwirklichen bereit ist.

(2) Von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,

a) die Mitglied oder Mitwirkender bei einer konkurrierenden Studierendenorganisation, insbesondere der Libertären Hochschulgruppe, dem RCDS, der Grünen Hochschulgruppe, der JuSo Hochschulgruppe oder der Linken.SDS sind. Das Mitwirken in einer Fachschaft steht dem nicht entgegen.

b) die Mitglied oder Mitwirkender bei einer in- oder ausländischen Organisation, Vereinigung oder Partei sind, deren Zielsetzung denen der LHG widerspricht.

c) die einer Organisation angehören oder angehört, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht oder stand.

d) denen durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland die bürgerlichen Ehrenrechte oder Wahlrecht aberkannt wurden.

§ 5 Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme gemäß Aufnahmeordnung.

(3) Der Tag der Vorstandsentscheidung über die Aufnahme gilt als Beginn der Mitgliedschaft.

(4) Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der LHG zu verfolgen, ihre Unabhängigkeit zu wahren, das Ansehen der LHG zu fördern und sich gegenüber anderen Mitgliedern fair und partnerschaftlich zu verhalten.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht gemäß der Satzung an Sitzungen der LHG teilzunehmen, an Entscheidungen und Beschlüssen mitzuwirken und seine Meinung frei zu äußern.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich gemäß der Satzung für jedes Amt zur Wahl zu stellen und bei Wahlen seine Stimme abzugeben.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat die Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Das Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Liberalen Hochschulgruppe endet:

(1) durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit formlos ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) durch Ausschluss. Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel ihrer Stimmen ausgeschlossen werden.

(3) durch Exmatrikulation.

(4) mit dem Tode des Mitglieds.

§ 8 Fördermitgliedschaft

(1) Zweck der Fördermitgliedschaft ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der LHG Heidelberg.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Für die Fördermitgliedschaft gelten die Vorschriften der §§ 4 II b) – d); 5; 6 I, II, V; 7 I, II, IV dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Gäste

- (1) Gäste sind Teilnehmer an Sitzungen der LHG, die keine Mitglieder sind.
- (2) Gäste können zu allen besprochenen Fragen das Wort erhalten.
- (3) Gäste besitzen Stimmrecht nur bei Fragen des äußeren Ablaufs der Sitzungen.
- (4) Gäste können durch einfache Mehrheit von der Teilnahme der Sitzung ausgeschlossen werden.

3. Titel: Die Organe des Vereins

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LHG.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder der LHG bindend.
Abweichende persönliche Meinungen sind in öffentlichen Äußerungen als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und den Delegierten über alle Entscheidungen und Vorgänge zu unterrichten, die die LHG verpflichten, berechtigen oder in anderer Weise besondere Auswirkungen auf den Verein haben.

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (1) die Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der politischen und finanziellen Entlastung des Vorstandes.
 - b) Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern.

c) Anträge zur Änderung der Satzung.

d) Anträge zur Auflösung des Vereins.

e) Sonstige eingebrachte Anträge.

(2) Die Wahl des Vorstandes, der Delegierten zur Landes- und Bundesmitgliederversammlung und der Rechnungsprüfer.

(3) Beschlüsse zur Beitrags- und Aufnahmeordnung.

(4) Beschlüsse zu den Grundsätzen der LHG.

(5) Entscheidungen in Streitfragen aller Art als oberste Instanz.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 7 Tage im Voraus einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung und Bekanntgabe einer Tagesordnung gemäß § 17.

(3) Die Einladung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Wenn die elektronische Form nicht möglich ist, hat die Einladung in Schriftform zu erfolgen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Einberufung genügt es, wenn die Einladung an die letzte bekannte Adresse aufgegeben ist und mit dem Zugang nach den Regeln der über die ordnungsgemäße Postbeförderung gerechnet werden durfte.

(5) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

(6) Der Vorstand kann die Einberufung mit einfacher Mehrheit auch ohne Mitwirken des Vorsitzenden beschließen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzehn von Hundert der möglichen Mitgliederstimmen anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält zumindest folgende Punkte: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Veranstaltung ergänzt werden.
- (3) Wahlen, Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung 7 Tage im Voraus anzukündigen.

§ 15 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht für ein Amt kandidiert.
- (2) Der Wahlleiter stellt vor jedem Wahlgang die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Zählkommission aus zwei Mitgliedern oder Gästen, die nicht für ein Amt kandidieren.
- (4) Vor jeder Wahl ist über die Entlastung des bisherigen Amtsträgers zu beraten und zu beschließen.
- (5) Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge:
 - a) die beiden Vorsitzenden,
 - b) der Pressesprecher,
 - c) der Schatzmeister,
 - e) auf Antrag: Wahl von bis zu drei Beisitzern in getrennten Wahlgängen,
- (6) Zur Wahl einer Person ist deren Zustimmung erforderlich.
- (7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln ihrer Stimmen geändert werden. Die Änderung der §§ 2, 16 und 17 kann nur mit drei Vierteln der Stimmen erfolgen
- (2) Die Änderung kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (3) Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen können während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Auflösung der LHG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen beschließen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung der LHG kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Kalenderwochen vor Beschlussfassung schriftlich durch den Vorsitzenden zuzusenden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes, ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der verbleibende Überschuss des Vermögens durch zwei vom Vorstand bestellte Liquidatoren an den Förderverein der Liberalen Hochschulgruppen Baden-Württemberg e.V. zu übergeben.

§ 18 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. den beiden Vorsitzenden,
2. dem Pressesprecher,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Nach Ermessen kann der Vorstand weitere Mitglieder des Verbandes kooptieren.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten.

(4) Der Vorstand beauftragt bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Zurückgetretenen.

§ 19 Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist mit der Geschäftsführung im Sinne dieser Satzung beauftragt.

(2) Die Vertretung der LHG erfolgt gem. § 26 BGB. Die Vertretung ist vordergründig Aufgabe der beiden Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung vertritt der eine Vorsitzende den jeweils Verhinderten.

(3) Im Übrigen wird in der Reihenfolge durch den Pressesprecher oder den Schatzmeister vertreten.

(4) Die Vorsitzenden vertreten die Gruppe nach außen. Sie haben die Kontakte zu den Landes- und Bundesverbänden sowie zu befreundeten und konkurrierenden Hochschulgruppen inner- und außerhalb der Hochschulen Heidelbergs zu pflegen.

(4) Die Vorsitzenden sind gemeinsam mit dem Pressesprecher für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

(5) Die Vorsitzenden leiten die Versammlungen gemäß der Satzung.

4. Titel: Finanzen

§ 20 Finanzen und Rechnungslegung

(1) Der Schatzmeister führt das Bankkonto und die Barkasse. Er hat über die Finanzen Buch zu führen.

(2) Der Schatzmeister und die Vorsitzenden sind jeweils allein zeichnungsberechtigt für das Konto der liberalen Hochschulgruppe.

(3) Der Schatzmeister hat im Namen des Vorstandes im ersten Monat des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von einem Semester zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(5) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen. Der Vorstand hat ihnen dabei Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Buchhaltung vor Ablauf der Wahlperiode zu prüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Überprüfung. Die Kassenprüfer können jederzeit, einzelnen oder gemeinsam, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten.

(6) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die finanzielle Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 21 Finanzmittel

(1) Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge in angemessener Höhe erhoben werden. Im Falle der Erhebung von Beiträgen ist eine Beitragsordnung zu errichten. Die übrigen Finanzmittel werden durch Spenden und sonstige Gewinne aufgebracht.

(2) Geldmittel dürfen nur für Ziele und Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden.

(3) Aufwendungen, die ein Mitglied zugunsten der LHG gemacht hat, sind dem Mitglied zu ersetzen, wenn sie auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung beruhen. Andere Aufwendungen können bei Bedarf ersetzt werden.

(4) Am Vermögen der LHG erwirbt das einzelne Mitglied keinen Anspruch.

(5) Die Tätigkeiten für die Liberale Hochschulgruppe sind ehrenamtlich. Kein Mitglied darf für seine Tätigkeit über einen Aufwendungsersatz hinaus begünstigt werden.

5. Titel: Schlussbestimmungen

§ 22 Funktionsträgerinnen

Die Verwendung ausschließlich männlicher Formen erfolgt aus rein sprachökonomischen Gründen. Funktionsträgerinnen führen die weibliche Form des Titels.

§ 23 Änderungen, Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten mit Beginn des dem Beschluss folgenden Monats in Kraft.

Geänderte Fassung vom 13. Januar 2022